

Apolda, den 22.05.2018

**Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde als Träger öffentlicher Belange für  
den Bereich der Wasserwirtschaft**

**Planung: VBP „Verlagerung Lebensmittelmarkt Blankenhain“  
Stadt Blankenhain**

---

- keine Äußerung bzw. Zustimmung ohne Bedenken und Anregungen.**
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher  
Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht  
überwunden werden können:**
- a) **Einwendung**
  - b) **Rechtsgrundlage**
  - c) **Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)**

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 03.04.2018 wird wie folgt ergänzt:

**Hochwasserschutz**

Zwischen der Schwarza und dem ehemaligen Toyota Autohaus soll eine Sondergebietsfläche für den Neubau eines ALDI-Einkaufsmarktes ausgewiesen werden. Diese Fläche liegt auf der in Fließrichtung der Schwarza rechten Seite.

Die Schwarza ist nach § 3 Nr. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ein Gewässer 2. Ordnung und unterliegt nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 ThürWG der Unterhaltungspflicht der Gemeinde.

Auf der gegenüberliegenden Gewässerseite befindet sich eine Bebauung. Die Eigentümer der Bebauung haben mit Schreiben vom 18.01.2018 der unteren Wasserbehörde mitgeteilt, dass das Gebiet bei Hochwasser überschwemmt wird. Nunmehr besteht die Sorge, dass mit dem geplanten Neubau auf der auszuweisenden Sondergebietsfläche eine Verschlechterung des bestehenden Hochwasserschutzes einhergeht. Mit Schreiben vom 27.04.2018 hat die Stadt Blankenhain im Rahmen der Trägerbeteiligung im Zuge des Wasserrechtsverfahrens für die geplante Instandsetzung der Brücke über die Schwarza i.Z.d. B85 dahingehend Bedenken geäußert, dass durch Anlieger bei erhöhten Niederschlägen ein erhöhter Rückstau vor der Brücke besteht und angeregt, den Abflussquerschnitt hinsichtlich ankommender Wassermassen zur Minimierung der Überflutungen angrenzender Grundstücke, zu vergrößern. Dadurch wird die Problematik nicht behoben, sondern nur verlagert.

Bei der Fläche handelt es sich gemäß § 76 Abs. 1 WHG um ein Überschwemmungsgebiet, welches bei Hochwasser überschwemmt und somit zur Hochwasserrückhaltung beansprucht wird. Nach § 77 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG sind, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. An-,

Unter- und Oberlieger dürfen infolge der geplanten Bebauung auf der auszuweisenden Sondergebietsfläche nicht geschädigt werden.

Der Planung wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass es mit dem Vorhaben zu keiner erheblichen und dauerhaften Erhöhung der Hochwasserrisiken kommt. Für das Vorhaben sind wassertechnische Untersuchungen (hydraulische Berechnungen) notwendig. Insbesondere ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hochwasserneutralität gegeben ist und Unter-, An- und Oberlieger dadurch nicht geschädigt werden. Die entsprechenden Nachweise sind in den nachgelagerten Planungsstufen vorzulegen.

**Fachliche Stellungnahme; Hinweise und Anregungen:**

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

Stetter